

An die Unteren Wasserbehörden
des Landes Sachsen-Anhalt
- siehe Verteiler -

Rundverfügung 405-09/10

Hier: Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 10 WHG 23. MAI 2010

Mit dieser Rundverfügung werden einige rechtliche Grundsatzfragen, die immer wieder im Zusammenhang mit der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen gemäß der §§ 8, 10, 15 WHG auftreten, verbindlich für die unteren Wasserbehörden in Sachsen-Anhalt festgelegt.

Die nachfolgenden Regelungen sind mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmt und gelten für jedes Verwaltungsverfahren, in dem über die Erteilung oder Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Sinne von § 10 WHG zu entscheiden ist. Hierdurch soll ein landeseinheitlicher Vollzug des WHG und des WG LSA durch die Wasserbehörden gewährleistet, die Rechtssicherheit für die Inhaber einer Erlaubnis erhöht und schließlich auch der abwasserabgaberechtliche Vollzug durch eindeutige Erlaubnisbescheide erleichtert bzw. beschleunigt werden.

1. Rechtsgrundlage

Seit dem Inkrafttreten des (neuen) Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 1. März 2010 bestimmt sich in Sachsen-Anhalt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach den bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 8 ff. WHG.

2. Befristung

Das WHG und das WG LSA enthalten keine Aussage, wann die Erlaub-

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
405.s-8/601
Bearbeitet von:
Mark Ernesti
dirk.ernesti@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0346) 614-2821
Fax: (0346) 614-2788

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamilieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0346) 614-0
Fax: (0346) 614-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

nis unbefristet und wann sie befristet erteilt werden soll. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 10 Abs. 1 WHG) gilt eine Erlaubnis grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung¹. Sie kann jedoch auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 VwVfG mit einer Befristung versehen werden².

Eine Befristung ist nur bei Vorliegen eines sachlichen (Befristungs-)Grundes zulässig, der von der Wasserbehörde im Begründungsteil der Entscheidung auch anzugeben ist. Keinen ausreichenden Grund stellt es dar, wenn sich die Behörde durch das Erlöschen der Erlaubnis durch Fristablauf bloß den eigenen Vollzug erleichtern will³. Über die Befristung hat die Wasserbehörde jeweils im Einzelfall zu entscheiden; eine Vorgabe durch eine generell-abstrakte Regelung (Verwaltungsvorschrift) ist nicht möglich.

Die nachfolgenden Hinweise (nachfolgend zu a. und b.) dienen jedoch als Orientierung und sollen im Regelfall beachtet werden:

- a. Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser sollen grundsätzlich ohne Befristung erteilt werden, weil – und soweit – die Gewässerbenutzung auf Dauer ausgerichtet ist.

Das gilt vor allem für das von *Verkehrseinrichtungen* (Straßen, Schienenwegen) *abfließende Niederschlagswasser* und das *auf Grundstücken zu versickernde Niederschlagswasser* (§ 151 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA). Maßgebend ist in diesen Fällen, dass die Verkehrseinrichtung oder das (bebaute) Grundstück regelmäßig auf eine dauerhafte Nutzung ausgerichtet ist und dort anfallendes Niederschlagswasser zwangsläufig auch für die gesamte Dauer beseitigt werden muss. Die Wasserbehörde hat bei ihrer Entscheidung, ob die Erlaubnis befristet wird (Ermessen), mit zu berücksichtigen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse der Niederschlagswassereinleitung im allgemeinen gar nicht oder nur unwesentlich verändern und daher die Erlaubnis nur selten angepasst werden muss. Die unbefristete Erteilung ist sowohl für den Gewässerbenutzer wie auch für die Wasserbehörde vorteilhaft, weil sie eine Neuerteilung nach Fristablauf – und damit zusätzlichen Aufwand – überflüssig

¹ Zu diesem Ergebnis führt auch ein Vergleich mit der gesetzlichen Regelung für die Bewilligung in § 14 Abs. 2 WHG, die für eine bestimmte angemessene Frist, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf, erteilt wird.

² Der Bundesgesetzgeber hat die Möglichkeit der Befristung in § 10 WHG nicht (mehr) ausdrücklich genannt, sondern geht stillschweigend von der Anwendbarkeit des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts, d.h. auch des § 36 VwVfG aus. Nach § 11 Abs. 1 WG LSA, der bis zum Inkrafttreten des WHG am 01.03.2010 galt, konnte die Erlaubnis ausdrücklich befristet werden.

³ Z.B. Behörde nutzt Fristablauf und Erlöschen der Erlaubnis gezielt dazu aus, den durch zahlreiche Änderungsbescheide unübersichtlich gewordenen Bescheidinhalt zu „klären“ und sich durch die Erteilung einer neuen Erlaubnis eine „wieder leicht lesbare Fassung“ zu beschaffen.

macht. Im Übrigen bestehen für die Wasserbehörde wegen der Widerruflichkeit der Erlaubnis (§§ 18 Abs. 1 WHG, 49 VwVfG) keine verfahrensmäßigen Nachteile.

Speziell bei Erlaubnissen für die Niederschlagswasserbeseitigung von planfestzustellenden Verkehrswegen hat die Wasserbehörde die wasserrechtliche Entscheidung so abzufassen, dass die Erlaubnis im Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Fertigstellung des Vorhabens (noch) gilt und nicht bereits durch Ablauf einer zu kurz bestimmten Frist erloschen ist.

Hierbei sind die *Besonderheiten des Planfeststellungsrechts*⁵ zu berücksichtigen. Danach ist es zulässig, dass der Vorhabenträger mitunter erst 15 Jahre und später nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Bau des Vorhabens beginnt, so dass die dazugehörige Gewässerbenutzung – je nach Komplexität des Vorhabens – nochmals einige Zeit später (mitunter mehrere Monate) zum ersten Mal ausgeübt wird. Mit anderen Worten, es kann ein sehr langer, mehrjähriger Zeitraum zwischen der Bescheiderstellung und dem Gebrauchmachen von der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen. Der Geltungsbeginn einer Erlaubnis ist darauf im Einzelfall abzustimmen, um ein Erlöschen der Erlaubnis noch vor Baubeginn zu verhindern.

Da die Erlaubnis entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WHG bei Unterlassung der Benutzung widerrufen werden kann, dürfte es sich oft empfehlen, im Bescheid auch eine *Frist für den Beginn* zu setzen. Außerdem schafft das Rechtsklarheit für den Beginn der behördlichen Überwachung und im abwasserabgabenrechtlichen Verfahren.

- b. Erlaubnisse für die Einleitung von Schmutzwasser können *aus sachlichem Grund* befristet werden. Die Wasserbehörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein ausreichender Grund vorliegt.
 - aa. Eine Befristung kommt vor allem dann in Betracht, wenn die *Schmutzwassereinleitung* (Benutzung i.S.v. § 9 WHG) *nur vorübergehend* erfolgen wird. Hauptanwendungsbereich dürften Grundstücke mit dezentralen Abwasseranlagen sein, die vom Aufgabenträger laut seinem Abwasserbeseitigungskonzept erst zu einem späteren Zeitpunkt zentralörtlich erschlossen werden sollen.
 - bb. Zum Teil wird durch *gemeinschaftsrechtliche Richtlinien* eine Befristung vorgeschrieben, so z.B. durch Art. 4c der Richtlinie (RL) 2006/11/EG für die Einleitung von Stoffen der Anlage 1 zu dieser RL in oberirdische Gewässer.

⁴ Fristablauf und Neuerteilung von Erlaubnissen haben in der Vergangenheit nicht zuletzt wegen des Verwaltungsaufwandes zu erlaubnisfreien Zeiträumen geführt, die für den Abwassereinleiter nicht nur ordnungsrechtlich, sondern auch abgabenrechtlich ungünstige Auswirkungen haben können. Zudem führt das Verfahren in Einzelfällen immer wieder zu hohen Verwaltungskosten.

⁵ In landesrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 37 Abs. 10 StrG sind 5 Jahre und in bundesrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 17 c Ziffer 1 FStrG sind 10 Jahre Realisierungszeitraum vorgesehen. Entsprechende Regelungen finden sich in weiteren Fachplanungsgesetzen.

- cc. Bei Benutzungen, deren Auswirkungen (noch) schwer zu übersehen sind, kann eine Befristung angezeigt sein.
 - dd. Denkbar – und sinnvoll – ist eine Befristung bei Erlaubnissen, die einen Einleiter von Abwasser zur schrittweisen Sanierung verpflichten (vgl. § 13 Abs. 2 WG LSA).
 - ee. Ein Grund zur Befristung könnte ausnahmsweise auch gegeben sein, wenn für die Wasserbehörde schon im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung Vollzugsschwierigkeiten absehbar sind, die sich aus einem späteren eventuellen Widerruf ergeben, und eine Fortsetzung der Gewässerbenutzung (während des Rechtsbehelfsverfahrens) aus öffentlichen Gründen nicht hinnehmbar wäre.
 - ff. Sofern keine anderen fachlichen Gründe für eine Befristung vorliegen, kommt als sachlicher Befristungsgrund schließlich auch die durchschnittliche Nutzungsdauer einer Abwasserbehandlungsanlage (25 Jahre) in Betracht.
- c. Für die Bemessung der Frist gibt es keine Rechtsvorschriften. Sie muss sich an den Belangen des Allgemeinwohls orientieren und auch dem Interesseausgleich der Beteiligten dienen, z.B. es dem Unternehmer ermöglichen, das von ihm eingesetzte Kapital zu amortisieren⁶.
- d. Eine wasserrechtliche Erlaubnis, die mit einer Befristung versehen ist, erlischt automatisch nach Ablauf der gesetzten Frist⁷. Diese Rechtsfolge tritt unabhängig davon ein, ob ein Antrag auf „Verlängerung der Erlaubnis“ gestellt oder positiv beschieden worden ist.
3. Keine Verlängerung von Erlaubnissen
- Ist eine Erlaubnis durch Fristablauf erloschen, kann sie anschließend – aus den notwendigen Gründen – nicht verlängert werden.

Auch im Übrigen ist die Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Sachsen-Anhalt nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich (zulässig). Es fehlt die notwendige Rechtsgrundlage, die die Wasserbehörde dazu ermächtigt, die Geltungsdauer einer befristeten Erlaubnis zu verlängern.

Der Bundesgesetzgeber hat zu Zeiten seiner Rahmengesetzgebungskompetenz für das WHG für die Erlaubnis und die Bewilligung die Möglichkeit einer Verlängerung durchaus gesehen und erwogen, jedoch mit Blick auf die landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen zur Ausfüllung des WHG davon abgesehen, die Verlängerung der beiden o.g. wasserrechtlichen Gestaltungen im WHG zu regeln⁸. Von dieser Regelungskompetenz haben die meisten Bundesländer,

⁶ Czychowski, WHG, 8. Auflage (2003), § 7 Rn. 23

⁷ Herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. Czychowski, WHG, 8. Auflage (2003), § 7 Rn. 31).

⁸ Vgl. hierzu im Einzelnen die ausführlichen Darstellungen und Nachweise bei Henseler in ZfW 2000, 149 ff.

so auch Sachsen-Anhalt, in ihren Landeswassergesetzen jedoch keinen Gebrauch gemacht⁹. Diese Tatsache ist als eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung zu verstehen, wonach eine befristete Erlaubnis (oder Bewilligung) materiellrechtlich nicht verlängerbar sein soll.

An diesem Ergebnis hat sich durch die veränderte Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die nun eine konkurrierende ist, nichts geändert. Der Bund hat in dem zum 1. März 2010 in Kraft getretenen WHG, das nun sogar eine bundesrechtliche Vollregelung des Wasserrechts darstellt, wieder keine Verlängerbarkeit von Erlaubnis und Bewilligung ausdrücklich geregelt. Eine ausdrückliche Ermächtigung an die Länder hat der Bund hierzu nicht erteilt. Daher können die Länder nur für den nicht anlagen- und stoffbezogenen Bereich eigene Regelungen schaffen. Unabhängig von der Frage, ob eine Regelung zur Verlängerbarkeit zu diesem Regelungsbereich der Länder zählt, ist festzuhalten, dass der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt keine ergänzende Regelung zur Verlängerung im WG LSA getroffen hat.

Keine Rechtsgrundlage im vorgenannten Sinne ist § 31 Abs. 7 S. 1 VwVfG, der nach seinem Wortlaut eine Verlängerung der von einer Behörde gesetzten Frist zulässt. Nach herrschender Meinung gilt diese Norm aber nur für verfahrensrechtliche Fristen. Für Fristen mit materiell-rechtlichem Charakter ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts stets eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich¹⁰. Die Verlängerung einer befristeten Erlaubnis stellt eine solche materiell-rechtliche Entscheidung dar, denn sie berührt unmittelbar die materiell-rechtliche Position des Erlaubnisinhabers (Erlöschen oder Fortgeltung der Erlaubnis)¹¹.

Ebenso wenig lässt sich die Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf die allgemeinen verfahrensrechtlichen Instrumente des Widerrufs (hier: der Befristung als Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt) gemäß § 49 VwVfG und der Erteilung von Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG (Befristung) stützen. Das Wasserrecht stellt insoweit eine spezielle Rechtsmaterie dar, für die es nach dem Willen des Gesetzgebers bewusst keine Möglichkeit zur Verlängerung gibt¹².

Das hat zur Folge, dass der Inhaber einer befristeten Erlaubnis (rechtzeitig) vor dem Ablauf der Frist bei der Wasserbehörde die Erteilung einer neuen Erlaubnis beantragen muss, wenn er das Gewässer über den Zeitpunkt der Befristung hinaus weiter benutzen möchte.

⁹ Eine Regelung findet sich nur in § 31 RhPWG und § 19 Abs. 1 SaarWG

¹⁰ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage (2003), § 31 Rn. 39 und 7; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage (2001), § 31 Rn. 45 und 50

¹¹ So auch Haupt/Reffken/Rohde, Nds. WG, § 7 Rn. 6

¹² Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 4 zu Nr. 3 (Fußnoten 6 und 7)

Im Allgemeinen sollte dieser Antrag ungefähr ein Jahr vor Ablauf der in der Erlaubnis gesetzten Frist bei der Wasserbehörde gestellt werden, damit diese ausreichend Zeit für die Prüfung und Bescheidung des Antrages hat. Sofern der Antragsteller nichts anderes beantragt hat, wird die neue Erlaubnis zeitlich unmittelbar an die Frist der alten Erlaubnis anknüpfen, um eine ununterbrochen legale Gewässerbenutzung zu ermöglichen. Bei komplexeren oder schwierigeren Einleitbedingungen kann eine noch frühere Antragstellung notwendig sein. Da sich erfahrungsgemäß nicht alle Gewässerbenutzer selbständig und rechtzeitig um die Erlangung einer neuen Erlaubnis kümmern, rege ich an, dass die Wasserbehörden sich zur Wiedervorlage eine Übersicht über die für ihren Zuständigkeitsbereich befristet erteilten Erlaubnisse anlegen. Geht bis 1 Jahr vor Ablauf der Frist kein Antrag auf Neuerteilung ein, weist die Wasserbehörde den Erlaubnisinhaber auf den bevorstehenden Fristablauf und das Erlöschen der Erlaubnis hin und empfiehlt ihm für den Fall der beabsichtigten Fortsetzung der Gewässerbenutzung die zügige Einreichung der Antragunterlagen.

Sofern in der Praxis „Verlängerungsanträge“ zu befristeten Erlaubnissen gestellt werden, sind diese entsprechend den vorhergehenden Ausführungen *umzudeuten* in einen Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis.

Hinsichtlich der vorhandenen, von den Wasserbehörden bis heute getroffenen „Verlängerungs“-Entscheidungen, die häufig nur als „Ergänzungs“- oder „Anpassungsbescheid“ ergangen sind und deshalb nur die jeweilige(n) Änderung(en) beinhalten, gilt, dass diese mit den nachfolgenden Maßgaben in eine (neu erteilte) Erlaubnis umzudeuten sind:

- Ihre äußere Wirksamkeit (Geltungskraft) tritt erst mit der Bekanntgabe des Bescheides beim Adressaten ein.

Bedeutsam wird dies, wenn die Wasserbehörde die „Verlängerungs“-Entscheidung erst nach dem Ablauf der Frist getroffen hat. Dann ergeben sich nachträglich Zeiträume, in denen die Gewässerbenutzung bloß aufgrund einer Duldung der Wasserbehörde erfolgte. Und in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht können für diese Zeiträume keine Bescheidwerte zugrunde gelegt werden, sondern es muss zur Ermittlung der Schadeinheiten auf eventuelle Erklärungen des Einleiters (gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG) oder Messwerte aus der behördlichen Überwachung zurückgegriffen werden, was für den Einleiter im Einzelfall jedoch finanzielle Nachteile bei der Abwasserabgabe nach sich ziehen kann.

- Weist eine solche „Verlängerungs“-Entscheidung nach ihrem Bescheidinhalt nicht alle gesetzlichen Mindestinhalte i.S.v. § 10 Abs. 1 WHG auf, so ist für die Auslegung der *Inhalt des Ausgangsbescheides* (Erlaubnisbescheid) *hinzuzunehmen*.

4. Keine rückwirkende Erteilung von Erlaubnissen

Eine rückwirkende Änderung von wasserrechtlichen Erlaubnissen ist nach der herrschenden Meinung, der die oberste und die obere Wasserbehörde des Landes Sachsen-Anhalt folgen,

ausgeschlossen". Das gilt für alle Fälle, in denen ein (ordnungsrechtlicher) Überwachungswert (z.B. für CSB, P, Nges. etc.) oder die Jahresschmutzwassermenge i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 AbwAG mit Wirkung für die Vergangenheit verändert werden sollen.

Den Anstoß dazu wird im Regelfall der abwasserabgabepflichtige Abwassereinleiter geben, weil er sich von der rückwirkenden Änderung Vorteile, nämlich konkret eine reduzierte Abwasserabgabenschuld verspricht.

Eine rückwirkende Änderung ist jedoch abzulehnen, weil es dafür *keine gesetzliche Rechtsgrundlage* gibt. Wegen des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts bedürfte es für einen so schwerwiegenden Eingriff wie die rückwirkende Änderung eines Erlaubnisbescheides zwingend einer gesetzlichen Rechtsgrundlage.

Eine Ausnahme für eine gesetzlich zulässige Rückwirkung ist die Rücknahme eines rechtswidrigen VA für die Vergangenheit gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG. Doch die Rücknahme passt für die hier einschlägigen Fälle nicht, weil die Erlaubnisse regelmäßig rechtmäßige VA sind. Ein Widerruf nach § 49 VwVfG ist ebenfalls nicht möglich, denn rechtmäßige VA können nur mit Wirkung für die Zukunft (ex-nunc) aufgehoben werden können.

Gegen eine rückwirkende Bescheidänderung spricht auch, dass der Erlaubnisinhaber sein Verhalten in der Vergangenheit nicht auf den geänderten Bescheidinhalt anpassen konnte. Ein rückwirkender Bescheid würde in einen abgeschlossenen Lebenssachverhalt eingreifen. So könnte ein Gewässerbenutzer seine erfolgte Abwassereinleitung, die sich beispielsweise an einem CSB-Überwachungswert von 150 mg/l orientiert, nicht nachträglich auf einen geänderten, schärferen Überwachungswert von 100 mg/l ausrichten; Folge der Bescheidänderung wäre hier eine Überschreitung des Überwachungswertes. Dadurch ergäbe sich nachträglich eine illegale Gewässerbenutzung, die alle objektiven Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt. Sie könnte abwasserabgabenrechtlich zudem eine Erhöhung der Abgabe gemäß § 4 Abs. 4 AbwAG nach sich ziehen.

Ein weiteres Argument gegen die rückwirkende Bescheidänderung liefert das AbwAG selbst. Der Gesetzgeber hat mit der Herabberklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG ein Instrument geschaffen, mit der der Abwassereinleiter im abwasserabgabenrechtlichen Festsetzungsverfahren - unabhängig vom Tun der Wasserbehörde - eine Berücksichtigung niedrigerer Überwachungswerte und auch einer niedrigeren Jahresschmutzwassermenge bewirken kann. Die Erklärung gilt und wirkt nur für die Zukunft (ex-nunc). Hätte der Gesetzgeber auch eine rückwirkende Änderung - insbesondere Herabsetzung - von Überwachungswerten und/oder der Jahresschmutzwassermenge (JSWM) zulassen wollen, hätte er eine entsprechende Regelung im Abwasserabgabenrecht schaffen können. Da er das nicht getan hat, stellt das eine

¹³ Sieder/Zeitler/Dahme, WHG und AbwAG, zu § 4 AbwAG Rn. 7 mit weiteren Nachweisen; OVG NRW, Beschl. v. 07.01.1998, 20 A 4063/96, Rn 25.

bewusste gesetzgeberische Entscheidung dar, die unzulässig unterlaufen würde, wenn man eine rückwirkende Änderung von Erlaubnisbescheiden faktisch zuließe. Entgegen der Minormeinung kommt es deshalb auch nicht darauf an, dass der Erlaubnisinhaber die rückwirkende Änderung selbst beantragt hat oder dass sie für ihn begünstigend wirkt. Im Übrigen läuft bei rückwirkenden Änderungen der Benutzungsbedingungen (Überwachungswerte) - und der maximal zulässigen Einleitmengen - die behördliche Einleiterüberwachung ins Leere. Abzulehnen ist auch die Ansicht, dass der Erlaubnisinhaber einseitig auf einzelne Regelungen (z.B. Konzentrationswert eines Parameters in mg/l) im Bescheid ganz oder teilweise verzichten kann. Ein solcher Verzicht darf nicht verwechselt werden mit dem zulässigen Verzicht, von der behördlich eingeräumten Befugnis zur Gewässerbenutzung künftig ganz oder teilweise keinen Gebrauch mehr zu machen.

Die vereinzelt Stimmen in der Literatur, die gleichwohl eine rückwirkende Änderung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für zulässig ansehen, geben dafür zumeist gar keine rechtliche Begründung an oder können sich nicht auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage stützen¹⁴.

Im Auftrag

Kruse
Kruse

¹⁴ Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Auflage (2006), § 4 Rn. 38, 43, 352, 365 ff.; § 9 Rn. 93 - 96; § 10 Rn. 109 + 110